

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 27. September 2021	Nr. 221
------	---------------------------------	---------

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 111
(mit Vorhaben- und Erschließungsplan)
für die Errichtung von Wohn- und gemischtgenutzten Gebäuden in Bremen-
Vegesack zwischen der Gerhard-Rohlfs-Straße, der Albrecht-Roth-Straße
und der Schulkenstraße**

Vom 21. September 2021

Die Stadtbürgerschaft hat am 14. September 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 111 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Errichtung von Wohn- und gemischtgenutzten Gebäuden in Bremen-Vegesack zwischen der Gerhard-Rohlfs-Straße, der Albrecht-Roth-Straße und der Schulkenstraße beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlfs-Straße 62, Zi. 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 21. September 2021

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.